



DRÄNGELN, LICHTHUPE, SCHNEIDEN – NÖTIGUNG WIRD TEUER

Andere zu bedrängen ist verboten, **Nötigung eine Straftat**. Die Konsequenzen können hart sein

AUSBREMSEN, DICHTAUF-FAHREN, HUPEN – auf den Straßen geht es immer aggressiver zu. Und weil derjenige, der bedrängt wird, oft hektisch oder falsch reagiert, gilt die einfache Regel: Dieses Verhalten im Verkehr ist verboten und nennt sich Nötigung.

WAS GENAU IST NÖTIGUNG?

Der Tatbestand der Nötigung ist erfüllt, wenn ein Fahrer mit seinem Verhalten (Lichthupe, Drängeln etc.) einen anderen dazu zwingt, etwas zu tun, das dieser ohne diese Handlung nicht ausgeführt hätte, etwa riskant zwischen Lkw einscheren oder das Tempo stark erhöhen, um den Sicherheitsabstand wiederherzustellen.

WELCHE FAHRMANÖVER FALLEN UNTER NÖTIGUNG?

Wenn der Bedrängte absichtlich durch ein Fahrmanöver zu einem „Handeln, Dulden oder Unterlas-

sen“ gezwungen wird, liegt eine Nötigung vor. Also wenn er durch Ausbremsen gemäßregelt werden soll. Auch zu enges Einscheren nach dem Überholvorgang gehört dazu. Andere Fahrzeuge zu schneiden gilt als „falsches Überholen“ und ist damit eine Straßenver-

kehrgefährdung (§ 315c Absatz 1 Nr. 2b StGB). Parkplatzsuchende in der Stadt anzuhupen kann übrigens ebenso als Nötigung empfunden werden wie stehende Autofahrer vor einer grünen Ampel aggressiv zum Weiterfahren aufzufordern.

▲ Über längere Zeit zu wenig Abstand, dazu permanent Lichthupe – das ist Nötigung und kann sehr teuer werden

WIE ZEIGE ICH EINEN FAHRER AN, DER MICH BEDRÄNGT?

Bei einer Anzeige kommt es darauf an, nicht das gegnerische Fahrzeug, sondern den Fahrer dingfest zu machen. Am besten rufen Sie sofort die Polizei an, sodass diese den Fahrer noch während der Fahrt stoppen kann. Merken Sie sich Ort und Zeit des Vorfalls sowie das Kennzeichen des gegnerischen Fahrzeugs. Betrachten Sie auch den Fahrer genau. Prägen Sie sich dessen Erscheinung oder körperlichen Merkmale



UWE LENHART
Fachanwalt für Verkehrsrecht, Frankfurt

ein, oder lassen Sie sie von Mitfahrern aufschreiben. Sollte der Fahrer von der Polizei nicht „auf frischer Tat ertappt“ worden sein, gilt: Je genauer die Beschreibung, desto wahrscheinlicher ist eine spätere Verurteilung des Fahrers. Ist der Fahrer aber nicht der als Erstes angeschriebene Fahrzeughalter und beruft sich dieser Halter dann auf sein Auskunftsverweigerungsrecht, wird eine Anzeige ins Leere laufen.



LIEGT NÖTIGUNG VOR, WENN MAN VERKEHRSBEDINGT KURZZEITIG DICHT AUF DEN VORDERMANN AUFFÄHRT?

Nein. Aber: Wer auf Vorausfahrende über längere Zeiträume dicht auffährt und aufblendet, bringt diese in eine Zwangslage. Neben Geldstrafe und Punkten drohen Fahrverbote. Für Drängeln mit Lichthupe kann der Führerschein bis zu sechs Monate eingekassiert werden.

IST DIE NUTZUNG DER LICHTHUPE IMMER EINE NÖTIGUNG?

Nein. Langsamere Fahrer darf per Lichthupe das Überholen angekündigt werden. Nötigung wird es erst, wenn der Fahrer zu dicht auffährt und permanent aufblendet. Aber Achtung: Wenn ein Autofahrer in seiner Anzeige behauptet, lange und intensiv „bedrängt“ worden zu sein, glaubt ihm die Justiz in der Regel

LIEGT NÖTIGUNG VOR, WENN ICH STUR DAS VORGESCHRIEBENE TEMPO EINHALTE?

Nein. Regelkonformes Verhalten kann nie strafbar sein.

WO IST DIE NÖTIGUNG IN DER STRASSENVERKEHRSORDNUNG (STVO) GEREGELT?

Nirgends. Bei Nötigung wird Paragraph 240 des Strafgesetzbuchs angewandt. Straftaten werden so mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren oder Geldstrafen geahndet. Ersttäter, also Fahrer ohne Eintragungen im Fahrereignisregister, erwartet eine Geldstrafe in Höhe eines Monatsnettoeinkommens. Schneidet ein Autofahrer andere Verkehrsteilnehmer und gefährdet den Verkehr, werden Geldstrafen

▲ Das E-Auto in zweiter Reihe laden und dabei einen Falschparker blockieren? Besser nicht. Das gilt als Nötigung

WEHREN, UND WIE SIND DIE ERFOLGSAUSSICHTEN?

Auf keinen Fall auf polizeiliche Schreiben antworten und zugeben, das Auto gefahren zu haben, mit dem die angezeigte Nötigung angeblich begangen wurde, rät unser Verkehrsrechts-Experte. Zumeist teilt der Anzeiger nur das amtliche Kennzeichen und den Fahrzeugtyp, nicht aber eine Fahrerbeschreibung mit. Die Justiz muss dann ermitteln, wer tatsächlich Fahrer und somit Täter war. Ohne ausreichende Fahrerbeschreibung ist das meistens unmöglich.

ICH WILL MICH GEGEN EINEN DRÄNGLER WEHREN. DARF ICH BETONT LANGSAM FAHREN?

Nein. Eine Nötigung mit einer „Gegennötigung“ zu beantworten, ist keine gute Idee. Denn fühlt sich der Drängler an seiner freien Fahrt behindert, bewegt man sich selbst auch im Bereich der versuchten Nötigung.

WELCHE STRAFEN DROHEN DRÄNGLERN?

Wer den Sicherheitsabstand zum Vordermann nicht einhält, begeht

von üblicherweise eineinhalb Monatsnettoeinkommen fällig. Zusätzlich wird meist die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für bis zu 15 Monate verhängt. Dafür genügt übrigens schon fahrlässiges Handeln.

WIE KANN ICH MICH GEGEN EINE ANZEIGE WEGEN NÖTIGUNG IM STRASSENVERKEHR

laut StVO eine Ordnungswidrigkeit. Wie hoch das Bußgeld ausfällt und wie viele Punkte der Fahrer dafür in Flensburg kassiert, hängt von der Geschwindigkeit und dem Abstand ab. Bis Tempo 80 werden 25 Euro Verwarnungsgeld fällig, bei Gefährdung sind es 30 Euro. Bei Sachbeschädigung steigt die Summe auf 35 Euro. Bis 130 km/h drohen dem Täter 75 bis 320 Euro Bußgeld und ein bis zwei Punkte in Flensburg. Außerdem können bis zu drei Monate Fahrverbot hinzukommen. Drängeln bei mehr als Tempo 130 kostet zwischen 100 und 400 Euro. Dazu gibt es ein bis zwei Punkte in Flensburg und ebenfalls ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten.

WERDE ICH EIGENTLICH BESTRAFT, WENN ICH DEM DRÄNGLER AUS FRUST DEN STINKEFINGER ZEIGE?

Das kann passieren. Wenn es zur Anzeige kommt, stellt das eine Beleidigung (§ 185 StGB) dar. Zumeist wird das Verfahren aber gegen eine Zahlung von 200 bis 500 Euro eingestellt.

STICHWORT PARKEN. DARF ICH EIGENTLICH FALSCHPARKER EINFACH SELBST ZUPARKEN?

Bloß nicht! Wegen Nötigung oder versuchter Nötigung droht eine Geldstrafe in Höhe eines Monatsnettoeinkommens. Das gilt nicht nur für Falschparker auf öffentlichen oder privaten Parkplätzen, sondern auch für unrechtmäßige Blockierer von Elektroladesäulen. Sie dürfen also mit Ihrem Stromer nicht einfach hinter dem Blockierer parken, um Ihren Wagen laden zu können.



Nötigung im Straßenverkehr ist oft ein komplizierter Sachverhalt und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Auch das subjektive Empfinden der Betroffenen spielt dabei nicht selten die entscheidende Rolle.



Der Transporter schert zu dicht ein und nötigt den Hinterherfahrenden zu einer unnötigen Bremsung